

Zu BASS 13-33 Nr. 1.2

**Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
in den Bildungsgängen des Berufskollegs  
(VVzAPO-BK); Änderung Anlage B  
Bildungsgänge,  
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht  
und zum mittleren Schulabschluss  
(Fachoberschulreife)  
oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten  
und Fertigkeiten und Abschlüssen  
der Sekundarstufe I führen  
(§ 22 Absatz 5 Nummer 1 SchulG)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 22.02.2022 - 313-6.03.01.03-159131

**Bezug:**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und  
Forschung vom 19.6.2000 (BASS 13-33 Nr.1.2)

Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage B werden wie folgt ge-  
ändert:

1. Die Verwaltungsvorschrift 4.2 zu § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut werden folgende Sätze vorangestellt:

„Das Praktikum ist gemäß Fußnote 1 der Studentafel Anlage B3 Be-  
standteil der fachpraktischen Anteile. Die Bestandteile der fachprakti-  
schen Anteile eines Faches sind in der Bildungsgangkonferenz festzule-  
gen.“

b) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„Unter Bemerkungen werden auf dem Zeugnis Hinweise auf den Einsatz-  
bereich/die Einsatzbereiche gegeben, auf den oder die sich die Prakti-  
kumsnote bezieht.“

2. Die Verwaltungsvorschrift zu 6.2 zu § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

**„VV zu § 6**

**6.2 zu Absatz 2**

Das Praktikum ist der wichtigste Bestandteil bei der Benotung der fach-  
praktischen Anteile. Eine mindestens ausreichende Gesamtnote in den  
fachpraktischen Anteilen darf nur erteilt werden, wenn in den zu berück-  
sichtigenden Praktika mindestens ausreichende Leistungen erzielt wor-  
den sind. Die Festlegung der Note im Praktikum erfolgt durch die Lehr-  
kräfte der Schule auf Grundlage mehrerer Praktikumsbesuche und unter  
Berücksichtigung der Rückmeldung der Anleiterin oder des Anleiters der  
Praktikumsstelle. Die Anzahl und der Umfang der Praktikumsbesuche  
sind in der Bildungsgangkonferenz festzulegen. Beurteilungsbereiche für  
die Bewertung der Praktikumsbesuche sind die Teilleistungen schriftliche  
Planung, Durchführung und Reflexion von praktischen Übungen oder  
pädagogischen Angeboten, die im Verhältnis 1:3:1 gewichtet werden.  
Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn  
dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.“

3. Die Verwaltungsvorschrift 9.4 zu § 9 Absatz 4 wird wie folgt eingefügt:

**„9.4 zu Absatz 4**

Hinsichtlich der Leistungsbewertung für die fachpraktischen Anteile der  
Fächer und Lernfelder gilt VV 6.2 zu § 6 Absatz 2 entsprechend.“

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2022 in Kraft.

ABl. NRW. 03/22